Satzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuung in der Grundschule Seth (Gebührensatzung BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 31.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGS des Schulverbandes im Amt Itzstedt werden gem. § 7 der Benutzungssatzung BGS zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Die Aufnahme und die Betreuung der Schüler*innen werden durch die Benutzungssatzung BGS geregelt.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind veranlasst.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und ist im § 4 festgesetzt.
- 2) Darüber hinaus kann eine 10-er für eine verlängerte Betreuung hinzugebucht werden. Diese Stundenkarte ermöglicht es, die Betreuung der Schülerin oder des Schülers über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus im Einzelfall zu verlängern. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verlängerung ist im Rahmen der Öffnungszeiten nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Leitung der BGS möglich.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des festen Betreuungsangebotes BGS (Tag der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers) und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. § 5 der Benutzungssatzung BGS.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr für die Dauer des Benutzungsjahres nach § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung BGS erhoben. Sie ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des

Amtes Itzstedt zu überweisen. Grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden.

- 5) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Jahr wird die monatliche Gebühr für die noch verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Benutzungsjahres erhoben. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Monat wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Monat erhoben.
- 6) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 7) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler das feste Betreuungsangebot BGS nicht besucht oder dieses während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen, die nicht vom Schulverband im Amt Itzstedt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

 Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der BGS:

Montag bis Donnerstag		
1. und 2. Klasse		
B1	Schulschluss bis 13.30 Uhr	77,00 € pro Monat
B2	Schulschluss bis 15.30 Uhr	124,00 € pro Monat
В3	Schulschluss bis 17.30 Uhr	170,00 € pro Monat
3. und 4. Klasse		
B4	Schulschluss bis 13.30 Uhr	54,00 € pro Monat
B5	Schulschluss bis 15.30 Uhr	100,00 € pro Monat
B6	Schulschluss bis 17.30 Uhr	147,00 € pro Monat
Freitag		
Alle Klassen		
В7	Schulschluss bis 13.30 Uhr	12,00 € pro Monat
В8	Schulschluss bis 15.30 Uhr	23,00 € pro Monat
Frühdienst Montag bis Freitag		
Alle Klassen B9	06.30 Uhr bis Schulbeginn	58,00 € pro Monat
Stundenkarte für 10 Stunden verlängerte Betreuung 50,00 €		

Einer der Betreuungsbausteine B1 bis B6 ist verbindlich zu buchen. Zu diesen können dann die Betreuungsbausteine B7 bis B9 bzw. Stunden zur verlängerten Betreuung (Zehnerkarte) hinzu gebucht werden.

2) Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gemäß der Sozialstaffelrichtlinie des Schulverbandes im Amt Itzstedt vorliegen.
- 2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 1. des entsprechenden Monats.
- 3) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch das Amt Itzstedt.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungsverpflichtung führen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband im Amt Itzstedt, vertreten durch das Amt Itzstedt, erhebt, speichert und verarbeitet für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name. Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates

§ 7 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 01.06.2021 (L.S.) gez. Pleß

Verbandsvorsteherin